



Dieses Merkblatt informiert Sie im Zusammenhang mit Hinterlassenenleistungen der Luzerner Pensionskasse.

Es lassen sich daraus keine persönlichen Rechtsansprüche ableiten.

TODESFALL

Hinterlassenenleistungen

Die LUPK unterscheidet zwischen den nachfolgenden Versicherungsleistungen an Hinterbliebene einer versicherten Person:

- Witwen- oder Witwerrente
- Partnerrente
- Rente an geschiedene Ehepartner
- Waisenrente
- Todesfallkapital
- Sterbegeld

Anspruchsberechtigte

Die verwitwete Person hat Anspruch auf eine Rente, wenn sie **eine** der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Sie muss für den Unterhalt eines eigenen Kindes, eines Kindes oder Pflegekindes der versicherten Person aufkommen.
- Sie hat beim Tod der versicherten Person das 45. Lebensjahr vollendet und die Ehe hat mindestens fünf Jahre gedauert. Die Dauer einer partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft wird angerechnet.
- Sie hat beim Tod der versicherten Person oder spätestens ein Jahr danach Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung

Personen, die in eingetragener Partnerschaft gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004 leben, haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Ehegatten.

Höhe der Witwen- / Witwerrente oder der einmaligen Abfindung

Die Rente beträgt 70 % der ganzen Invaliden- oder Altersrente der versicherten Person. Erfüllt die verwitwete Person die erwähnten Voraussetzungen nicht, steht ihr eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahres-Witwen-/Witwerrenten zu.

Anspruch auf eine Partnerrente

Die überlebende Lebenspartnerin oder der überlebende Lebenspartner der verstorbenen versicherten Person hat Anspruch auf eine Partnerrente (befristet auf 5 Jahre oder so lange wie gleichzeitig Anspruch auf eine Waisenrente besteht) in der Höhe der Witwen- oder Witwerrente, wenn sie alle Voraussetzungen gemäss Art. 32a-d erfüllt (**u.a. mit der Meldepflicht der Partnerschaft auf dem Musterformular der LUPK zu Lebzeiten der beiden Partner und vor Erreichen des Rentenalters 65 der versicherten Person**) und sie zusätzlich eine der folgenden Voraussetzungen von Art. 32e erfüllt:

sie hat mit der verstorbenen versicherten Person mindestens ein gemeinsames Kind mit Anspruch auf Waisenrente; oder sie hat mit der versicherten Person während der letzten fünf Jahre bis zu ihrem Tod ununterbrochen nachweisbar in einer festen und ausschliesslichen Zweierbeziehung mit gemeinsamem Haushalt (massgebend ist der gemeinsame amtlich bestätigte Wohnsitz) gelebt und sie hat in diesem Fall beim Tod der versicherten Person:

1. das 45. Lebensjahr vollendet; oder
2. beim Tod der versicherten Person oder spätestens ein Jahr danach Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung.

Einmalige Abfindung

Erfüllt der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin die Voraussetzungen von Art 32.1a-d, nicht aber jene von Art.32.1e und hat er oder sie mit der versicherten Person während der letzten fünf Jahre ununterbrochen nachweisbar in einer festen und ausschliesslichen Zweierbeziehung mit gemeinsamen Haushalt (massgebend ist der gemeinsam amtlich bestätigte Wohnsitz) gelebt, so wird anstelle einer Lebenspartnerrente eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten gemäss Art. 31.3 (Witwen- und Witwerrente) ausgerichtet.

Luzerner Pensionskasse
Zentralstrasse 7
6002 Luzern
Telefon 041 228 76 00
info@lupk.ch
www.lupk.ch

Bezieht die versicherte Person bei ihrem Tod nach dem Rentenalter 65 eine Alters- oder Invalidenrente, müssen die Voraussetzungen für eine Partnerrente gemäss Art. 32.1 oder Abfindung gemäss Art. 32.3 bereits bei Erreichen des Rentenalters und anschliessend ununterbrochen bis zum Tod der versicherten Person erfüllt gewesen sein.

Anspruch geschiedener Ehegatten

Nach dem Tod der versicherten Person ist die von ihr geschiedene Person der verwitweten Person gleichgestellt, sofern ihr aus dem Scheidungsurteil ein Anspruch auf eine Rente gem. Art. 124e Abs. 1 oder 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde und die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat. Die Rente oder die Abfindung wird gekürzt, wenn sie allein oder zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere der Eidg. AHV/IV, den im Scheidungsurteil zugesprochenen Anspruch übersteigt. Wurde der Rente gemäss Scheidungsurteil zeitlich befristet, wird die Rente nur für die entsprechende Dauer zugesprochen.

Leistungen anderer Sozialversicherungen

Um eine Überversicherung zu vermeiden, werden Hinterlassenenleistungen der LUPK gekürzt, soweit sie zusammen mit den Leistungen anderer Sozialversicherungen 90 % des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen.

Erlöschen des Anspruches auf eine Witwen-/Witwer- oder Partnerrente

Der Anspruch erlischt mit der Verheiratung oder mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person. Die Partnerrente wird während fünf Jahren ausgerichtet oder solange ein gemeinsames Kind einen Anspruch auf eine Waisenrente der LUPK hat.

Zeitpunkt der Auszahlung der Renten

Die Renten werden monatlich im Voraus, in der Regel innerhalb der ersten 10 Tage des Monats ausbezahlt. Vorgängig wird der anspruchsberechtigten Person ein Rentenbeschluss mit Angabe der Rentenhöhe zugestellt.

Anspruch auf eine Kinderrente

Beim Tod einer versicherten Person erhalten die Kinder oder Pflegekinder, für deren Unterhalt die versicherte Person aufgekomen ist, eine Waisenrente. Diese beträgt pro Kind 20 % der ganzen Invaliden- oder Altersrente der versicherten Person. Der Anspruch dauert bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, ist das Kind in Ausbildung oder zu mindestens 70 % invalid, längstens bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

Anspruch auf ein Todesfallkapital

Die LUPK richtet beim Tod von aktiv versicherten Personen und von Personen, die eine Invalidenrente beziehen und das Rentenalter 65 noch nicht erreicht haben, ein Todesfallkapital aus. Das Todesfallkapital wird der Reihe nach an Personen der folgenden Prioritätengruppen in der definierten Höhe ausgerichtet:

1. 100% des Altersguthabens an den Ehegatten oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin mit Anspruch auf eine Partnerrente oder Abfindung.
2. 100% des Altersguthabens an die Person, mit der die versicherte Person während mindestens der letzten fünf Jahren vor ihrem Tod ununterbrochen in einer Lebensgemeinschaft zusammengelebt hat, oder die Personen, die von der versicherten Person massgeblich unterstützt worden sind, oder die Personen, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder oder Pflegekinder aufkommen müssen, (**diese Personen müssen von der versicherten Person zu Lebzeiten der LUPK schriftlich mitgeteilt werden**). Ein Formular für die Begünstigung kann im Online-Schalter unter www.lupk.ch heruntergeladen werden.
3. 50% des Altersguthabens an Kinder, Eltern und Geschwister der verstorbenen versicherten Person.

Das Todesfallkapital wird um den Barwert aller durch den Tod ausgelösten Renten und Abfindungen gekürzt. Im Fall von verstorbenen invaliden Personen wird das Todesfallkapital auf der Basis des Betrages des erworbenen Altersguthabens bei Beginn des Anspruchs auf die Invalidenrente gemäss Art. 39.2a berechnet.

Personen der 2. Prioritätengruppe, die bereits eine Witwen- oder Witwerrente oder eine Lebenspartnerrente aus beruflicher Vorsorge beziehen, haben keinen Anspruch auf das Todesfallkapital.

Personen aus einer tieferen Prioritätengruppe haben keinen Anspruch auf das Todesfallkapital, wenn die versicherte Person Anspruchsberechtigte aus einer höheren Prioritätengruppe hinterlässt. Versicherte können der LUPK schriftlich mitteilen, wie das Todesfallkapital innerhalb einer Prioritätengruppe aufzuteilen ist. Ein Formular für die Begünstigung kann unter www.lupk.ch heruntergeladen werden. Ohne Mitteilung wird das Todesfallkapital innerhalb der gleichen Prioritätengruppe gleichmässig aufgeteilt.

Sterbegeld

Beim Tod von pensionierten Versicherten richtet die LUPK ein Sterbegeld von CHF 5'000.- aus. Bei teilpensionierten Versicherten besteht ein anteilmässiger Anspruch.

Auskunfts- und Meldepflicht gegenüber der LUPK

Anspruchsberechtigte oder ihre Angehörigen müssen der LUPK oder deren Vertrauensarzt wahrheitsgetreu Auskunft geben über alle Angelegenheiten, die das Versicherungsverhältnis berühren. Sie müssen alle Veränderungen von sich aus melden und die LUPK zur Einsicht in die Akten anderer Sozialversicherungen ermächtigen.